



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer Abfallentsorgungsanlage

vom 22.03.2024

Betreiber: DOGA – Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH (Recyclingzentrum)  
Standort: Heinrich-August-Schulte-Str. 21, 44147 Dortmund

Die Firma DOGA – Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH – betreibt am o. g. Standort eine Anlage, in der im Wesentlichen mineralische Abfälle (Boden, Baustellenabfälle, Gleisschotter, Gießereiabfälle) und Holzabfälle zeitweilig gelagert und durch Brechen und/oder Sieben aufbereitet werden.

Datum der Überwachung:	01.02.2024
Vor-Ort-Aufwand:	5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	11,5 Personenstunden
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:  
Luft (Emissionen), Wasser, Abfall

Überwachungsgegenstand war die Gesamtanlage.

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: Keine

### Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.